

V 100.V-I**Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren****Inhalt**

1.	Allgemeines	1
1.1	Gliederung der Anweisung Bau (ABau)	1
1.2	Wertgrenzen, Beträge in der ABau	1
1.3	Anwendung der VOB/A und der ABau	2
1.4	Anwenderkreis	2
2.	Anwendung der EU-Paragraphen	2
3.	Vorbereitung der Ausschreibung	2
3.1	Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens	2
3.2	Leistungsbeschreibung	2
4.	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Einhaltung des Mindeststundenentgelts sowie tarifvertraglicher Bestimmungen	11
4.3	Sozial verantwortliche Beschaffung	12
4.3.1	Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen	12
4.3.2	Frauenförderung	12
4.4	Umweltverträglichkeit	12
5.	Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 20 VOB/A)	12
6.	Nachprüfungsverfahren	13
6.1	Allgemeines	13
6.2	Nachsendungen	13
6.3	Nachprüfungsstelle	14
6.4	Nachprüfungsbehörde	14

1. Allgemeines**1.1 Gliederung der Anweisung Bau (ABau)**

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt dieses Abschnitts der ABau zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

1.2 Wertgrenzen, Beträge in der ABau

Die in der ABau angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

1.3 Anwendung der VOB/A und der ABau

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Teil A der VOB sowie nach den in der ABau enthaltenen Richtlinien unter Verwendung der Formblätter der ABau zu verfahren. Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die VOL bzw. die VgV anzuwenden.

1.4 Anwenderkreis

Die nachfolgenden Richtlinien sind gemäß AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von allen Baudienststellen Berlins sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie an § 55 LHO gebunden sind und es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

Den Berliner Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, die Richtlinien anzuwenden.

2. Anwendung der EU-Paragraphen

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 EU Abs. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten (Summe aller Bauaufträge), abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Umsatzsteuer.
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände; deren Lieferung ist gesondert zu vergeben
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden); die darin enthaltenen Dienstleistungen sind gesondert zu vergeben.

3. Vorbereitung der Ausschreibung**3.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens**

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist.

3.2 Leistungsbeschreibung**3.2.1 Allgemeines**

3.2.1.1 Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b bzw. § 7b EU VOB/A aufzustellen. Wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig ist, kann die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c VOB/A bzw. § 7c EU VOB/A erfolgen. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bielereintragen,
- Sonstige Anlagen.

3.2.1.3 Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ und einer
 - „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“
- aufzustellen.

Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- 3.2.1.4 Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.
- 3.2.1.5 Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen. Auch bei entsprechenden und nachvollziehbaren Hinweisen oder Rügen von interessierten Unternehmen hinsichtlich der Nichtzulassung negativer EP in Einzelpositionen soll entsprechend verfahren werden.
- 3.2.2 Baubeschreibung
- 3.2.2.1 In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C bzw. VOL/B, den Besonderen, den Zusätzlichen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen. Sofern Regelungen in Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) / Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTVB) in den Vertrag (z.B. in Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen - WBVB oder dem Leistungsverzeichnis -LV) aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle unterworfen werden (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB) und teilweise unwirksam werden könnte. An die Stelle der unwirksamen Regelungen des VOB/B-Vertrages würden in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen des BGB treten, z.B. mit der Folge,

- dass Leistungsänderungen nicht mehr ohne vorherige Verhandlung mit dem Auftragnehmer angeordnet werden können (d.h. ggf. 30 Tage Baustillstand),
- dass die Nachtragsvergütung nicht mehr anhand der Urkalkulation fortgeschrieben sondern anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten neu ermittelt werden muss, oder
- dass der Auftragnehmer für eine Nachtragsleistung (sofern man sich über deren Vergütung noch nicht geeinigt hat) eine Abschlagszahlung von 80% seines Nachtragsangebots fordern kann, auch wenn er hierin die Kosten der Leistung überhöht angesetzt hatte.

Da solche oder ähnliche Folgen einer AGB-rechtlichen Überprüfung des VOB/B-Vertrages Bauausführung und Mittelverwendung behindern können, ist eine VOB/B-konforme Gestaltung der Vertragsunterlagen erforderlich.

- 3.2.2.2 Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

- 3.2.2.3 Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

- 1.1 Auszuführende Leistungen:
 - Straßenbau
 - Zweck, Nutzung
 - Art und Umfang
 - Untergrund
 - Unterbau
 - Entwässerung
 - Oberbau

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

Landschaftsbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

- Beweissicherung
- Vermessung
- Kampfmittel
- Holzeinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Straßen, Wege
- Kabelkanäle
- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
- Verlegte Wasserläufe
- Zustand eingestellter Bauarbeiten
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Fahrbahndecken
- Rohplanum (Landschaftsbau)
- Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
- Böschungssicherung (Landschaftsbau)
- Ansaaten (Landschaftsbau)

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:
- Brücken, Stützwände, Durchlässe
 - Erdarbeiten
 - Entwässerungen
 - Verlegung von Wasserläufen
 - Kabelkanäle
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Fahrbahndecken
 - Schutz-, Leiteinrichtungen
 - Lichtzeichenanlagen
 - Sonstige Ausstattung
 - Sonderbauwerke
 - Straßenanschlüsse, Seitenwege
 - Lebendverbau, Böschungssicherung
 - Hydraulische Spritzansaat
- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)
- Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
 - Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen)
 - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
 - Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
 - Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
 - Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
 - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Formblatt [V 226.V-I F](#) Mindestanforderungen Nebenangebote (z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)
 - Sonstige Mindestanforderungen (z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, Umweltschutz)

3.2.2.4 Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
- Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
 - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
- Straße
 - Schiene
 - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten
- Zur Baustelle
 - Zu Seitenentnahmen
 - Zu Deponien
 - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
 - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Wasser

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- Abwasser
- Strom

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

- Plätze für Baustelleneinrichtung
- Lagerplätze
- Arbeitsplätze
- Plätze für Unterkünfte
- Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)

2.6 Oberflächengewässer:

- Vorfluter
- Wasserstände
- Höchster Bauwasserstand
- Gewässerumleitungen

2.7 Baugrundverhältnisse

- Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
- Straßenbefestigungen
- Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
- Schadstoffbelastung

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:

- Natur-, Landschaftsschutzgebiete
- Bäume und Flurgehölze
- Biotope
- Denkmale
- Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
- Oberflächengewässer und Grundwasser, Wasserschutzgebiete
- Wegekreuze, Meilensteine

2.10 Anlagen im Baubereich

- Leitungen
- Gleisanlagen
- Gebäude/Gebäudereste

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schiffsverkehr

3.2.2.5 Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Aufrechterhaltung des Verkehrs
- Verkehrsumleitungen
- Verkehrsbeschränkungen
- Verkehrssperrungen, Sperrpausen
- Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2 Bauablauf

- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
- Zeitliche Beschränkungen
- Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z. B. nachts, sonntags
- Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

3.3 Wasserhaltung

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

3.4 Baubehelfe:

- Baugruben-, Wandsicherungen
- Traggerüste (Brückenbau)
- Arbeitsgerüste (Brückenbau)
- Montageeinrichtungen (Brückenbau)

3.5 Stoffe, Bauteile:

Straßenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
- Mineralstoffe
- Verwendung gebrauchter Stoffe
- Bindemittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Fertigteile

Brückenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
- Mineralstoffe
- Bindemittel
- Anstrichmittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Werksteine
- Fertigteile
- Verwendung gebrauchter Stoffe

Landschaftsbau

- Bodenverbesserungsstoffe
- Dünger
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
- Saatgut
- Fertiggras
- Sicherungsbaustoffe und -bauteile
- Mauer- und Pflastersteine
- Holz und Holzschutzmittel
- Kunststoffe
- Fertigteile

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

3.8 Beweissicherung:

- Gebäude und Anlagen
- Verkehrswege
- Oberflächengewässer und Grundwasser
- Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
- Abdrift von chemischen Spritzmitteln

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Anprallschutz
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten
- Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
- Blitzschutz (Brückenbau)
- Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

- Brückenklasse, Lastenzug

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.12 Prüfungen und Nachweise:

- Erstprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Muster für Bauteile
- Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
- Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
- Saatgutproben (Landschaftsbau)
- Bautagesberichte

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben
- Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf
- Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“
- Gegenseitige Gefährdungen
- Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen (Erste Hilfe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen
- Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

3.2.2.6 Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
- Aufmäße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
- Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
- Gutachten
- Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
- Pflanzpläne (Landschaftsbau)
- Pflanzlisten (Landschaftsbau)
- Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
 - Baustelleneinrichtungsplan
 - Bauablaufplan
 - Bautagesberichte
- Soll der Auftragnehmer Bautagesberichte erstellen, ist in die Baubeschreibung folgender Textbaustein aufzunehmen:
- „Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- Dies sind insbesondere:
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/Unterauftragnehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.“
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

3.2.2.7 Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

3.2.3 Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

3.2.3.1 Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Diese sind für alle Leistungspositionen unter Anwendung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) aufzustellen. Die Kosten bestimmenden Mengen der Ausschreibung (z. B. Auf- und Abtragsmengen) sind tabellarisch und soweit möglich grafisch darzustellen und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Abschnitt Bauüberwachung Richtlinien [V 400.V-I](#) Nr. 2.4).

3.2.3.2 Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs. 1 und 4 bzw. § 7b EU Abs. 1 und 4 VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – und von AVA-Programmen zu formulieren. Die VwVBU ist zu beachten, vgl. unten 4.4

3.2.4 Gliederung der Leistungsverzeichnisse

3.2.4.1 Das Leistungsverzeichnis – gleich, ob in geteilter oder ungeteilter Form – ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

3.2.4.2 Abschnitte oder Lose können z. B. Leistungen für verschiedene Baulasträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

3.2.4.3 Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdbau, Entwässerung
 - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Baugruben, Wasserhaltung
 - Gründungen
 - Unterbauten
 - Überbauten
 - Abdichtung, Belag

3.2.5 Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis**3.2.5.1 Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:**

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

3.2.5.2 Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.**3.2.5.3 „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ wird ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.**

„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

3.2.5.4 Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.**Beispiel 1: Die Grundposition**

G 1 „Frostschuttschicht herstellen
Material = Gebrochenes Naturgestein“
wird durch die beiden Wahlpositionen
W 1 „Frostschuttschicht herstellen
Material = Kies-Sand-Gemisch“ **und**
W 2 „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“
ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

G 1 „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ **und**
G 2 „Pfahlfuß herstellen“ **und**
G 3 „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“
werden durch die eine Wahlposition
W 1 „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“
ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

3.2.6 Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten**3.2.6.1 Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus**

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- 3.2.6.2 Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammenzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.
- 3.2.6.3 Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.
- 3.2.6.4 Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.
- 3.2.7 Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten
- 3.2.7.1 Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.
- Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).
- 3.2.7.2 Im Einzelnen gilt folgendes:
- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
 - Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
 - Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
 - Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden. (d. h. es sind auch keine anderen Textformatierungen wie z. B. Fettdruck, Schriftart und -größe zu verwenden).
 - Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.
- 3.2.8 Die Anforderungen der [Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU](#) sind zu beachten.
- 3.2.9 Stoffpreisgleitklausel im Leistungsverzeichnis siehe unter Richtlinien zur Stoffpreisgleitklausel [V 225.V-I](#).
- 3.2.10 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

4. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

4.1 Allgemeines

Dieses Gesetz ist gemäß § 3 BerlAVG auf alle Vergabevorgänge bei Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden. Einschränkungen der verpflichtenden Anwendung des Gesetzes ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlAVG.

4.2 Einhaltung des Mindeststundenentgelts sowie tarifvertraglicher Bestimmungen

Nach § 9 BerlAVG dürfen Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistungen die Mindestentgeltsätze zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Mindestlohn) oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden ist. Sofern sich der Sitz des Unternehmens im

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

Inland befindet, sind die Vorgaben zur Tariftreue unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer oder Unterauftragnehmer übertragen werden sollen, hat das Unternehmen diese entsprechend zu verpflichten. Dies gilt für alle Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A – also für Leistungen sowohl des Bauhauptgewerbes (einschließlich des Straßenbaus) als auch des Baunebengewerbes –, und zwar unabhängig von den [EU-Schwellenwerten](#).

4.3 Sozial verantwortliche Beschaffung

4.3.1 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Berlin will die sozial verantwortliche Beschaffung insbesondere durch die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen fördern. Gemäß § 8 BerlAVG dürfen bestimmte Produkte nur beschafft werden, die **n i c h t** unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Sofern für eine Ware oder Warengruppe der Produktliste ein [Produktblatt](#) im Vergabeservice des Landes Berlin bereitgestellt wird, fordert der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, dass die sensible Ware nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden ist. Die Produktblätter werden kontinuierlich ergänzt. Gegebenenfalls ist das Formular [V 247 F](#) („Besondere Vertragsbedingungen – ILO-Kernarbeitsnormen“) der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. In der in den Produktblättern enthaltenen „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ werden durch den öffentlichen Auftraggeber, die konkreten Nachweismöglichkeiten vorgegeben/benannt. Diese Anlage hat der Bieter mit Angebotsabgabe ausgefüllt einzureichen. Näheres regelt die Richtlinie [V 247](#).

4.3.2 Frauenförderung

Nach § 13 BerlAVG ist bei allen Auftragsvergaben bei einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 200.000 € (brutto) von den bietenden Unternehmen eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderverordnung abzugeben. In den jeweiligen Vertrag ist die Verpflichtung des Auftragnehmers aufzunehmen, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Das Formular [V 246 F](#) („Besondere Vertragsbedingungen – Frauenförderung“) ist gegebenenfalls der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. Näheres regelt die Richtlinie [V 246](#).

4.4 Umweltverträglichkeit

Nach § 12 BerlAVG können Auftraggeber Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass auftragsbezogene und insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Vergabe zugrunde gelegt werden. Umweltanforderungen können insbesondere durch

- Benennung von technischen Spezifikationen
- Anforderungen in der Leistungsbeschreibung und
- Benennung von entsprechenden Zuschlagskriterien

festgelegt werden.

Näheres konkretisiert die „[Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU\)](#)“ und stellt verbindliche Regeln auf. Das Formular [V 248 F](#) („Besondere Vertragsbedingungen – Umweltschutzanforderungen“) ist – gegebenenfalls nebst den Anlagen [V 2481 F](#) und/oder [V 2482 F](#) – der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. Näheres regelt die Richtlinie [V 248](#) (Richtlinien zu Besondere Vertragsbedingungen – Umweltschutzanforderungen).

5. Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 20 VOB/A)

Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A in einem Vergabevermerk gemäß den den Formblättern Vergabevermerk [V 111.V-I F](#) bzw. Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb [V 1110.V-I F](#)

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

zeitnah zu dokumentieren. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

6. Nachprüfungsverfahren

6.1 Allgemeines

Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Interessent, Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist, die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstößes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs. 3 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, ist ergänzend zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der nummerierten Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen. Der Justiziar soll informiert werden.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs.1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.
- Verlängerung der Zuschlagsfrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

6.2 Nachsendungen

Ergibt sich nach Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen (im Rahmen von Nachsendungen) zeitgleich allen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf der Teilnahme- oder Angebotsfrist zu übersenden bzw. zur Verfügung zu stellen. Ggf. ist die Teilnahme- oder Angebotsfrist zu verlängern.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen durchzunummerieren.

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

6.3 Nachprüfungsstelle

In der Bekanntmachung und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist die Nachprüfungsstelle bei der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
V M 3
Fehrbelliner Platz 2
10707 Berlin

zu benennen.

6.4 Nachprüfungsbehörde

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

anzugeben.